

Anleitung zur Anlage AUS

2026

Allgemeines

Sie haben ausländische Einkünfte erzielt?

Dann nutzen Sie bitte die Anlage AUS. Tragen Sie bitte die ausländischen Einkünfte ein, die aus einem Staat stammen,

- mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht (beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 35) oder
- mit dem ein DBA besteht. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte im Inland (ggf. mit Steueranrechnung) besteuert werden können (beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 35) oder im Inland von der Besteuerung freigestellt sind. Sind die ausländischen Einkünfte im Inland von der Besteuerung freigestellt, müssen Sie diese Einkünfte nur eintragen, wenn sie dem Progressionsvorbehalt unterliegen (beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 52).

Soweit im Folgenden nichts Anderes beschrieben wird, geht Ihr Finanzamt davon aus, dass Sie **die Einkünfte auch in den übrigen Anlagen zur Einkommensteuererklärung (Anlage G, L, R-AUS, R-AV / bAV, S, SO, V, V-Sonstige) eingetragen haben und die Einkünfte im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden. Haben Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen, können Sie diese nur in der Anlage AUS eintragen, wenn die tarifliche Einkommensteuer Anwendung findet. Hierzu gehören die Ein-**

tragungen in den Zeilen 22 bis 36 und 56 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 22 bis 25 der Anlage KAP-BET. Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit müssen Sie grundsätzlich nur in den Anlagen N und N-AUS angeben. Wenn Sie die im Ausland gezahlten Steuern anrechnen lassen wollen, dann tragen Sie bitte die ausländischen Einkünfte und die darauf entfallende ausländische Steuer grundsätzlich in der Anlage AUS ein. Dies gilt nicht für die Schweizerische Abzugsteuer. Beachten Sie hierzu bitte Zeile 30 der **Anlage N**.

Fassen Sie bitte die Einkünfte aus einem Staat in einer Spalte zusammen. Einkünfte aus ausländischen Investmentfonds müssen Sie jeweils dem Staat zuordnen, in dem der Investmentfonds aufgelegt wird und dessen Recht er unterliegt. Tragen Sie bitte die Einkünfte aus jedem Spezial-Investmentfonds jeweils in einer gesonderten Spalte ein. Hatten Sie Einkünfte aus mehr als drei Staaten / Spezial-Investmentfonds, verwenden Sie bitte weitere Anlagen AUS. Die Einkünfte müssen Sie nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Kürzen Sie hierfür die Einnahmen um die Betriebsausgaben, Werbungskosten oder ggf. um die Pauschbeträge, die mit den Einnahmen in einem Zusammenhang stehen. Rechnen Sie bitte die Beträge in ausländischer Währung nach dem maßgeblichen Kurs zum Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses um.

Zeile 4 bis 13 Einkünfte und anzurechnende ausländische Steuern

Ausländische Einkünfte, die im Inland steuerpflichtig sind, müssen Sie stets in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung angeben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein DBA besteht oder nicht. Haben Sie auf diese Einkünfte im Ausland eine Steuer gezahlt, die der deutschen Einkommensteuer entspricht, wird diese Steuer grundsätzlich auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet (§ 34c Abs. 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Beachten Sie hierzu bitte das jeweilige DBA. Wenn eine Steueranrechnung durch ein DBA ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, kann die Steuer nicht angerechnet werden. Ihr Finanzamt rechnet Ihnen eine gezahlte ausländische Steuer bis zu dem Betrag an, bis zu dem auf die ausländischen Einkünfte eine deutsche Einkommensteuer entfällt.

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten. Bei diesem Steuerabzug wurde auch die ausländische Steuer angerechnet. Sie müssen die Zeilen 4 bis 13 daher nur ausfüllen

- **in den Fällen des § 32d Abs. 2 EStG und**
- **bei Einkünften aus einem Spezial-Investmentfonds.**

Der Höchstbetrag für die Steueranrechnung ist für die Einkünfte und die Steuern **aus jedem einzelnen ausländischen Staat oder Spezial-Investmentfonds** gesondert zu ermitteln. Deshalb müssen Sie Ihre ausländischen Einkünfte und Steuern für jeden Herkunftsstaat / Spezial-Investmentfonds einzeln angeben. Die

Einkünfte aus den einzelnen Staaten / Spezial-Investmentfonds müssen Sie dabei nach deutschem Steuerrecht ermitteln. Geben Sie bitte auch die Einkünfte i. S. d. § 20 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG) an. Die Verrechnungen nach § 2a EStG, die Sie in den Zeilen 31 bis 35 vornehmen müssen, geben Sie bei der Übertragung der ausländischen Einkünfte bitte in Zeile 7 an. Wegen der weiteren Auswirkungen des § 2a EStG beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 35.

Bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte, die nach § 34d Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 Buchst. c EStG zum Gewinn eines inländischen Betriebes gehören, ziehen Sie die Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen ab, die mit den zugrundeliegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Einnahmen und die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten werden nur zu 60 % angesetzt, soweit die Einkünfte dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen. Tragen Sie bitte dennoch in den dafür vorgesehenen Eintragungsfeldern der Zeile 7 jeweils den vollen Betrag ein. Das Gleiche gilt für Erträge aus Investmentfonds, bei denen das Teilfreistellungsverfahren angewandt wird. Haben Sie Einkünfte aus einem **Spezial-Investmentfonds** erzielt, bezeichnen Sie bitte jeden einzelnen Spezial-Investmentfonds in Zeile 4. Tragen Sie die Einkünfte und die ausländischen Steuern für jeden Spezial-Investmentfonds getrennt in die dazugehörigen Spalten in voller Höhe ein.

Zeile 10	Entfällt die ausländische Steuer auf nicht steuerfreie ausländische Einkünfte, können Sie diese bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte insoweit wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Stellen Sie hierfür einen Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG. Alternativ können Sie auch die in den Zeilen 12 und 13 beschriebene Anrechnung wählen. Dieses Antragsrecht können Sie für die Steuern aus jedem einzelnen Staat oder Spezial-Investmentfonds unterschiedlich ausüben. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates können Sie somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug wählen, unabhängig davon, ob Sie die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen haben. Einen Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG stellen Sie dadurch, dass Sie die Steuern bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen und die abgezogene Steuer in Zeile 10 eintragen. Es entfällt die Angabe in Zeile 12. Der Abzug kann für Sie günstiger sein, wenn er z. B. zu negativen ausländischen Einkünften führt. Die nach DBA fiktive ausländische Steuer kann nicht abgezogen werden. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu Zeile 13. Sie haben in diesen Fällen kein Wahlrecht. Die fiktive Steuer können Sie deshalb nur anrechnen lassen und in die Zeilen 12 und 13 eintragen.	
Zeile 12	In Zeile 12 tragen Sie bitte die Steuern ein, die für Ihre ausländischen Einkünfte vom Herkunftsland unmittelbar erhoben und von Ihnen endgültig gezahlt worden sind. Tragen Sie hier nur etwas ein, wenn Sie die Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer in Anspruch nehmen wollen. Reichen Sie bitte die Nachweise dieser gezahlten Steuern ein (§ 68b Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Eine ausländische Steuer kann nicht angerechnet werden, wenn • diese Steuer im Ausland einem Ermäßigungsanspruch unterliegt (unabhängig davon, ob Sie diesen Ermäßigungsanspruch geltend machen oder nicht, auch wenn der Ermäßigungsanspruch bereits verjährt ist), • die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht, • die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder • ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind. In diesen Fällen dürfen Sie die Steuerbeträge nicht in	Zeile 12 eintragen. Die Steuerbeträge können Sie aber wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abziehen (§ 34c Abs. 3 EStG). Berücksichtigen Sie diese bitte bei der Ermittlung der in Zeile 7 einzutragenden Einkünfte und tragen Sie die Steuerbeträge bitte in Zeile 11 ein. Die Steuer kann nur angerechnet werden, soweit die ausländischen Einkünfte jeweils für den einzelnen Staat oder Spezial-Investmentfonds bei der deutschen Einkommensteuerveranlagung in die Einkunftsart einbezogen werden. Unterliegen die ausländischen Einkünfte nicht der deutschen Steuer oder sind sie nach dem DBA freigestellt, können Sie die Steuer nicht anrechnen lassen (z. B. bei Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften außerhalb der Fristen des § 23 EStG). Für Einkünfte i. S. d. § 2a EStG kann hingegen die Steuer bei der Höchstbetragsberechnung nach § 34c Abs. 1 EStG angerechnet werden. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 35.
Zeile 13	Nach einigen DBA ist bei ausländischen Einkünften (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) auf die deutsche Einkommensteuer nicht die tatsächlich gezahlte, sondern eine fiktive Steuer anzurechnen. Die Höhe der fiktiven Steuer ist im jeweiligen DBA bestimmt. Geben Sie bitte die in Zeile 7 enthaltenen Ein-	nahmen in einer gesonderten Aufstellung an und bezeichnen Sie dort die Einkunftsquelle. Zur Anrechnung fiktiver ausländischer Steuer auf Einnahmen aus Kapitalvermögen beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 39 bis 44 in der Anleitung zur Anlage KAP.
Zeile 14 Pauschal zu besteuernde Einkünfte	Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie beantragen, dass die deutsche Einkommensteuer mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden soll (§ 34c Abs. 5 EStG). Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Beachten Sie zu weiteren Einzelheiten bitte das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. April 1984, Bundessteuerblatt I Seite 252. Tragen Sie bitte in Zeile 14 den Betrag der begünstig-	ten Einkünfte ein, für die Sie die Festsetzung des Pauschbetrags beantragen. Erläutern Sie bitte die Ermittlung in einer gesonderten Aufstellung. Für Einkünfte, die nach § 34c Abs. 5 EStG mit einem Pauschbetrag besteuert werden, können Sie die Steuer nicht anrechnen lassen. Die Einkünfte und die darauf im Ausland gezahlte Steuer dürfen nicht in den Zeilen 5 bis 13 enthalten sein.
Zeile 15 und 16 Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG	Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungsnachweises ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie ent-	sprechende Kopien bitte nach. Die zugrunde liegenden Einkünfte aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts tragen Sie bitte in Zeile 15 ein.

Tragen Sie in Zeile 18 bitte die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen und reichen Sie die Steuerbescheinigungen ein. Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des

ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungsnachweises ein. Die zugrundeliegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in Zeile 17 ein.

Zeile 17 und 18
Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG

Der Hinzurechnungsbetrag wird gesondert und ggf. einheitlich festgestellt. Tragen Sie bitte in die Zeilen 19 bis 22

- das feststellende Finanzamt,
- die Steuernummer,
- den Staat, in dem sich der Sitz oder die Geschäftsleitung der Zwischengesellschaft befindet, und
- den festgestellten Betrag, ggf. erhöht um die auf Antrag anzurechnenden Steuern nach § 12 Abs. 1 AStG a. F. i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 3 AStG,

ein.

Bei Ausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft, bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an der Zwischengesellschaft sowie bei Einlagenrückgewähr ist bei der Ermittlung der

Summe der Einkünfte ein Kürzungsbetrag abzuziehen, soweit in den Vorjahren Hinzurechnungsbeträge als sog. Hinzurechnungskorrekturvolumen gesondert und einheitlich festgestellt wurden. Tragen Sie bitte den Kürzungsbetrag in der **Anlage G, Anlage L, Anlage S** und / oder **Anlage KAP** ein.

Die Anrechnung von Steuern nach § 12 Abs. 1 AStG erfolgt von Amts wegen. Die Anrechnung von Steuern nach § 12 Abs. 1 AStG a. F. i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 3 AStG können Sie in Zeile 23 beantragen. Die Anrechnung von Steuern nach § 12 Abs. 2 AStG können Sie in Zeile 24 beantragen.

Sind Ihnen aus mehreren Zwischengesellschaften Beträge zugerechnet worden, erläutern Sie diese bitte gesondert.

Zeile 19 bis 24
Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 13 AStG

Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz im Ausland hat, werden der Stifterin oder dem Stifter zugerechnet, wenn sie oder er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Ist die Stifterin oder der Stifter nicht unbeschränkt steuerpflichtig, werden die Einkünfte den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugs- oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet. Das gilt nicht, wenn eine Familienstiftung die Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem EU- / EWR-Staat hat und Sie nachweisen können, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der bezugs- oder anfallsberechtigten Personen rechtlich und tatsächlich entzogen ist. Die Einkünfte der auslän-

dischen Familienstiftung stellt das Finanzamt nach § 18 Abs. 4 AStG gesondert und ggf. einheitlich fest. Tragen Sie in die Zeilen 25 bis 28 bitte das für die Feststellung zuständige Finanzamt, die dortige Steuernummer und die festgestellten Einkünfte ein, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen.

Wenn Sie die vom Finanzamt festgestellten Steuern, die auf diese Einkünfte entfallen, anrechnen lassen wollen, dann können Sie dies in Zeile 29 beantragen. Anzurechnende Steuern auf die nach § 15 Abs. 11 AStG befreiten Zuwendungen tragen Sie bitte in Zeile 30 ein.

Zeile 25 bis 30
Familienstiftungen

Die folgenden negativen Einkünfte aus Drittstaaten (keine EU- / EWR-Staaten) können nach § 2a Abs. 1 EStG nur mit positiven Einkünften derselben Art und aus demselben Staat ausgeglichen werden:

- Einkünfte aus einer in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG),
- Einkünfte aus einer in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG), es sei denn, die Berücksichtigung der Verluste ist nach § 2a Abs. 2 EStG zulässig,
- Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen von Anteilen an Drittstaaten-Körperschaften (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG), es sei denn, die Berücksichtigung ist nach § 2a Abs. 2 EStG zulässig,
- Gewinnminderungen aus der Veräußerung oder Entnahme von zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteilen an Drittstaaten-Körperschaften, aus deren Auflösung oder Kapitalherabsetzung (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b EStG), es sei denn, die Berücksichtigung ist nach § 2a Abs. 2 EStG zulässig,
- Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG an Drittstaaten-Kapitalgesellschaften, aus deren Auflösung, Kapitalherabsetzung oder -rückzahlung (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

EStG), es sei denn, die Berücksichtigung der Verluste ist nach § 2a Abs. 2 EStG zulässig,

- Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiari-schen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem Drittstaat hat (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG),
- Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachin-begriffen, wenn diese in einem Drittstaat belegen sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a EStG),
- Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern der Überlassende nicht nachweist, dass diese ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen Staat als einem Drittstaat einge-setzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die von einem Vercharterer ausge-rüstet überlassen, oder an in einem anderen als einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Vor-aussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsge-setzbuches (HGB) erfüllen, überlassen, oder ins-gesamt nur vorübergehend an in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 HGB erfüllen, überlassen worden sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b EStG), hierbei genügt es, wenn es sich um positive Ein-künfte der jeweils selben Art handelt, sie müssen

Zeile 31 bis 35
Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a EStG

- nicht aus demselben Staat stammen,
- Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen oder der Übertragung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Schiffen, wenn sie zu einem Betriebsvermögen gehören (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c EStG),
 - Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen, aus der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat als einem Drittstaat, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und die Gewinnminderungen auf einen Tatbestand i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a EStG),
 - Einkünfte aus der Auflösung oder Kapitalherabsetzung von Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat als einem Drittstaat, soweit die Einkünfte auf einen Tatbestand i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b EStG) sowie
 - Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem anderen Staat als einem Drittstaat, aus deren Auflösung, Kapitalherabsetzung oder Kapitalrückzahlung, soweit die Einkünfte auf einen Tatbestand i. S. d. § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c EStG)

Es ist unerheblich, in welcher Einkunftsart die negativen Einkünfte anfallen. In den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG ist auf Tatbestände der jeweils selben Art – unabhängig davon unter welchen Buchstaben der Nr. 7 diese fallen – und aus demselben Staat abzustellen.

Haben Sie im Jahr 2026 entsprechende negative Einkünfte erzielt, geben Sie bitte in den Zeilen 31 bis 35 in der ersten Spalte den Staat an, aus dem die Einkünfte stammen. Bezeichnen Sie in der zweiten Spalte bitte die Art der Einkünfte durch Angabe der Nummer des § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG.

Dasselbe gilt für negative ausländische Einkünfte, die

in den Jahren 1985 bis 2025 erzielt wurden. Bezeichnen Sie bitte die Art der Einkünfte durch Angabe der Nummer des § 2a Abs. 1 Satz 1 EStG der für das jeweilige Jahr geltenden Fassung.

Haben Sie in den Jahren 1985 bis 2025 negative ausländische Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG erzielt, die noch nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen worden sind, geben Sie bitte den noch nicht ausgeglichenen Betrag in der dritten Spalte an.

Tragen Sie bitte in die vierte Spalte die negativen Einkünfte des Jahres 2026 ein. Bitte geben Sie in der fünften Spalte an, ob und falls ja, in welcher Anlage und Zeile zur Einkommensteuererklärung diese Einkünfte enthalten sind. Haben Sie im Jahr 2026 positive Einkünfte derselben Art aus demselben Staat erzielt, tragen Sie diese bitte in die sechste Spalte ein. In der siebten Spalte geben Sie bitte an, in welcher Anlage und Zeile der Einkommensteuererklärung diese enthalten sind. Haben Sie die Zusammenveranlagung gewählt, werden negative Einkünfte der einen Person mit positiven Einkünften der anderen Person der jeweils selben Art und aus demselben Staat ausgeglichen oder verrechnet, soweit Sie die negativen Einkünfte nicht mit eigenen positiven Einkünften ausgleichen oder verrechnen lassen können. Die Angaben hierzu sind für jede Person auf der eigenen Anlage AUS zu machen.

Wenn Sie nach der Verrechnung keine verbleibenden negativen Einkünfte mehr haben, müssen Sie die positiven Einkünfte des Jahres 2026 in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung in der Höhe erklären, in denen sie nicht beim Verlustausgleich verrechnet wurden.

Geben Sie bitte die im Ausland für diese Einkünfte gezahlten Steuern in den Zeilen 10 bis 13 an. Geben Sie bitte die Einkünfte unabhängig davon an, ob Ihr Finanzamt die ausländischen Einkünfte nach § 2a Abs. 1 und 2 EStG bei der Besteuerung berücksichtigt. Die am 31. Dezember 2026 verbleibenden negativen Einkünfte werden durch Ihr Finanzamt gesondert festgestellt.

Zeile 36 bis 41 Progressions- vorbehalt

Wenn Einkünfte aufgrund eines DBA im Inland steuerfrei sind, dürfen Sie diese nicht in den übrigen Anlagen zur Einkommensteuererklärung eintragen (ausgenommen **Anlage N** und **Anlage N-AUS**). Die Einkünfte unterliegen jedoch in der Regel dem Progressionsvorbehalt. Das heißt, dass Ihr Finanzamt die Einkünfte in die Bemessung des Steuersatzes einbezieht, der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden ist. Geben Sie die Höhe dieser Einkünfte, die Einkunftsquelle und die Einkunftsart bitte getrennt nach Staaten an. Haben Sie aus demselben Staat steuerfreie Einkünfte aus mehreren Einkunftsquellen erzielt und reicht der vorgegebene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. In den Zeilen 36 bis 40 müssen Sie auch außerordentliche Einkünfte

angeben. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu Zeile 43. Einkünfte, die Sie in Zeile 42 eintragen müssen, geben Sie bitte auch in den Zeilen 36 bis 40 an.

Negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG tragen Sie bitte in die Zeilen 48 bis 52 ein.

Wenn die Einkünfte i. S. d. § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen, müssen Sie diese nicht in die Zeilen 36 bis 40 eintragen.

Die Summe der ausländischen Kapitalerträge laut Zeile 41 unterliegt nur dann dem Progressionsvorbehalt, wenn Ihr Finanzamt bei der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG die steuerpflichtigen Kapitalerträge der tariflichen Einkommensteuer unterwirft.

Der am 31. Dezember 2026 verbleibende Betrag wird durch Ihr Finanzamt gesondert festgestellt. Sie haben vor 2026 bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte Verluste aus einer gewerblichen, in einem ausländischen Staat gelegenen Betriebsstätte nach

- § 2a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG oder
- § 2 Abs. 1 Satz 1 des Auslandsinvestitionsgesetzes (AuslInvG)

abgezogen?

Dann müssen Sie dem Gesamtbetrag der Einkünfte 2026 die positive Summe der Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten desselben Staates bis zur Höhe des Betrages hinzurechnen. Den Betrag können Sie nur in der Höhe hinzurechnen, bis zu der Sie in den vergangenen Jahren Verluste abgezogen haben, die aber durch Hinzurechnung positiver Einkünfte der Fol-

gejahre noch nicht ausgeglichen worden sind (§ 2a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 AuslInvG).

Sie müssen die Hinzurechnung auch dann vornehmen, wenn

- sich die positiven Einkünfte aufgrund eines Veräußerungsgewinns ergeben,
- eine ausländische Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird (§ 2a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 2 AuslInvG),
- eine ausländische Betriebsstätte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird,
- eine ausländische Betriebsstätte aufgegeben wird,
- die unbeschränkte Steuerpflicht beendet wird oder
- die Ansässigkeit im Inland beendet wird (§ 2a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG).

Zeile 42

Außerordentliche Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind (z. B. Veräußerungsgewinne aus einer gewerblichen Betriebsstätte), werden nach § 32b EStG bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts von Ihrem Finanzamt mit einem Fünftel berücksichtigt. Diese Einkünfte müssen Sie auch in die Zeilen 36 bis 40 eintragen. Veräußerungsverluste aus einer ge-

werblichen Betriebsstätte mindern in voller Höhe die Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Diese dürfen Sie daher nicht in Zeile 43 eintragen. Wenn die außerordentlichen Einkünfte i. S. d. § 32b Abs. 1 Satz 2 EStG nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen, müssen Sie diese nicht in Zeile 43 eintragen.

Zeile 43

Handelt es sich bei der Veräußerung von ausländischem unbeweglichen Vermögen um ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 EStG) und sind die Einkünfte nach DBA steuerfrei, unterliegen diese dem Progressionsvorbehalt. Beachten Sie bitte für die Veräußerung die Erläuterungen zu den Zeilen 33 bis 58 der Anleitung zur Anlage SO. Negative Einkünfte kann Ihr Finanzamt beim Verlustausgleich nur beschränkt berücksichtigen. Sie dürfen diese nur mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnen lassen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Die nicht im Jahr 2026 mit positiven Einkünften ausge-

glichenen negativen Einkünfte laut Zeile 45 sind gemäß § 10d EStG rück- oder vortragsfähig. Sie mindern die im Jahr 2025 oder in den folgenden Kalenderjahren erzielten positiven Einkünfte. Die Verrechnung nach § 10d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus 2025) führt Ihr Finanzamt durch.

Falls Sie auf die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag nach 2025) verzichten möchten, tragen Sie bitte in Zeile 47 eine „1“ ein. Ihr Finanzamt stellt dann einen entsprechenden verbleibenden Verlustvortrag fest. Dieser kann in künftigen Jahren berücksichtigt werden.

Zeile 45 bis 47
Progressions-
vorbehalt
i. V. m. privaten
Veräußerungs-
geschäften

Hinsichtlich dieser Einkünfte gelten die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 35 entsprechend. Geben Sie in der siebten Spalte an, auf welche hinzugefügten Ein-

träge (der Zeilen 36 bis 40) sich diese Einkünfte beziehen.

Zeile 48 bis 52
Nach DBA
steuerfreie
negative
Einkünfte
i. S. d. § 2a EStG